

Planen Sie gerade eine Klassen- oder Stufenfahrt?

Dann haben Sie sich bestimmt schon einmal diese Fragen gestellt:

- Sind unsere Schülerinnen und Schüler während des Auslandsaufenthaltes versichert?
- Wer trägt bei Unfällen während des Auslandsaufenthaltes die Kosten für die notwendige medizinische Versorgung?

Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs sind wie Beschäftigte im Betrieb gesetzlich unfallversichert. Der **Unfallversicherungsschutz** erstreckt sich auch auf die Teilnahme an Auslandsfahrten, die im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt werden (z. B. Klassenfahrten, Skikurse, Aufenthalte in Schullandheimen). Eignet sich während einer solchen Auslandsfahrt ein Unfall, der mit dem Zweck der Fahrt zusammenhängt, liegt rechtlich ein Schul- /Arbeitsunfall vor.

Tätigkeiten außerhalb der unmittelbaren Schulaufsicht (z. B. abendlicher Discobesuch, private Besorgungen) und Verrichtungen des persönlichen Lebensbereiches (z. B. Waschen, Essen) sind vom Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung ausgeschlossen. Unversichert ist in der Regel auch der durch einzelne Schülerinnen und Schüler selbst organisierte Besuch ausländischer Bildungseinrichtungen.

Für den Fall, dass der Aufenthalt durch einen Unfall getrübt wird, ist durch Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts sichergestellt, dass die notwendigen sogenannten Sachleistungen zu Lasten des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers gewährt werden (Sachleistungsaushilfe). Solche Regelungen bestehen zwischen Deutschland und den Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz sowie im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens mit anderen Staaten, wie z. B. Türkei und Kroatien (Aufzählung der Staaten ist nicht abschließend).

Wie und in welchem Umfang die Sachleistungen dort zu erbringen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes.

Jede/r gesetzlich krankenversicherte Schüler/in benötigt für den Auslandsaufenthalt die EHIC (European Health Insurance Card). Diese muss vor Behandlungsbeginn dem für die Behandlung zugelassenen Arzt bzw. Krankenhaus vorgelegt werden. Schülerinnen und Schüler, die privat versichert sind, erhalten keine Anspruchsbescheinigung. Anfallende Kosten müssen daher von ihnen zunächst selbst getragen werden.

Werden in Staaten, in denen Sachleistungsaushilfe erfolgt, Leistungen in Anspruch genommen, die über den dortigen gesetzlichen Leistungsumfang hinausgehen, müssen die Kosten dafür von der versicherten Person selbst getragen werden. Eine Kostenerstattung durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist nicht möglich. Eignet sich der Unfall in einem Land, in dem keine aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen erfolgt, werden die Kosten der ärztlichen Behandlung in angemessenem Umfang übernommen. Das Gleiche gilt für Personen, die privat versichert sind.

Um allen Ärgernissen während und/oder nach der Klassen- oder Stufenfahrt hinsichtlich der Erstattung der Behandlungskosten zu entgehen, ist eine private Auslandsreise-krankenversicherung unverzichtbar.

Nähere Ausführungen und weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Unfallversicherung bei Auslandsfahrten“. Diese können Sie auf unserer Internetseite [www.guv-oldenburg.de](http://www.guv-oldenburg.de) (Downloads/Auslandsaufenthalt) herunterladen. Zusätzlich können Sie auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland ([www.dvka.de](http://www.dvka.de) unter „Urlaub im Ausland“) für das jeweilige Ziel im Ausland Merkblätter herunterladen.

Noch Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an (0441/77909-0).

Wohin die Klassen- oder Stufenfahrt auch für Sie gehen soll - wir wünschen Ihnen eine entspannte, erlebnisreiche und einzigartige Reise!